

Finanzsatzung für den Kirchenkreis Burgwedel-Langenhagen

gemäß Beschluss der Kirchenkreissynode am 30.11.2022; Inkrafttreten zum
01.01.2023

Präambel

Die Finanzplanung des Evangelisch-lutherischen Kirchenkreises Burgwedel-Langenhagen berücksichtigt die Vielfalt der Formen, in denen sich der Auftrag der Kirche, die Verkündigung des Evangeliums in Wort und Tat zu erhalten und zu fördern und Menschen für den Glauben an Gott zu gewinnen, im Kirchenkreis und in den Kirchengemeinden konkretisiert. Sie richtet sich nach Maßgabe der Beschlüsse der Kirchenkreissynode und des Kirchenkreisvorstandes an den allgemeinen Planungszielen der Landeskirche und an den Konzepten in den Handlungsfeldern aus, für die die Landeskirche Grundstandards beschlossen hat. In diesem Rahmen bildet der Kirchenkreis einerseits bei der Finanzierung seiner eigenen Aufgaben und Einrichtungen besondere Schwerpunkte. Andererseits ermöglicht er durch die Kriterien für die Bemessung der Grundzuweisung und/oder durch die Bewilligung von Ergänzungszuweisungen Schwerpunktsetzungen in den Kirchengemeinden.

Teil 1

Allgemeine Bestimmungen zur Finanzplanung

§ 1

Grundsätze der Finanzplanung im Kirchenkreis

(1) Die Finanzplanung muss für jedes Haushaltsjahr in Ertrag und Aufwand ausgeglichen sein, ohne dass Kredite aufgenommen werden müssen. Veräußerungserlöse und ähnliche einmalige Erträge sind nicht zur Sicherstellung des Haushaltsausgleichs heranzuziehen. Sofern sie nicht zweckgebunden zu verwenden sind oder für Investitionen im Rahmen der Optimierung der Kostenentwicklung, vor allem des Gebäudebestandes benötigt werden, sind sie zur Stärkung der Rücklagen einzusetzen. Die besonderen Vorschriften über die Verwendung von Erlösen aus Grundstücksveräußerungen bleiben unberührt.

(2) Die Finanzplanung geht von den zu erwartenden Erträgen aus landeskirchlichen Zuweisungsmitteln, Leistungen anderer Stellen und sonstigen Erträgen (eigene Erträge des Kirchenkreises und Erträge aus dem Finanzausgleich mit den Kirchengemeinden) aus. Zweckgebundene Erträge und Erträge aus Gebühren und Entgelten sind zweckentsprechend zuzuordnen.

Die Kalkulation der zu erwartenden Erträge ist dabei unter Berücksichtigung einer sachgerechten Risikoabwägung vorzunehmen, die mögliche tendenzielle Verschlechterungen im Vergleich zum Zeitpunkt der Planung einbezieht. Gleichzeitig sind mögliche Kosten- und Preissteigerungen im Planungszeitraum angemessen zu berücksichtigen. Beide Maßnahmen sollten zusammen genommen eine Schwankungsreserve zum Ausgleich möglicher Ertragsrückgänge oder Aufwandssteigerungen gewährleisten.

3) Für die Kindertagesstätten sowie die unselbständigen Stiftungen in Trägerschaft des Kirchenkreises, die Ehe-, Lebens- und Erziehungsberatungsstelle, den Ambulanten Hospizdienst und die Familienzentren in Trägerschaft des Kirchenkreises wird die Finanzplanung einschließlich der darauf entfallenden Anteile der Verwaltungskostenumlage gesondert erarbeitet und mit der Planung für die allgemeine kirchliche Arbeit zusammengeführt. Für Einrichtungen, die in die Zuständigkeit des Diakonieverbandes Hannover-Land fallen, wird die Aufgabe der Finanzplanung auf den Diakonieverband Hannover-Land übertragen.

(4) Die Kirchenkreissynode überprüft die Finanzplanung bei jeder Beschlussfassung über den Haushalt.

§ 2

Bildung von Rücklagen

(1) Der Kirchenkreis bildet aus finanzgedeckten Haushaltsüberschüssen und aus nicht für laufende Aufgaben benötigten Vermögensteilen Rücklagen gemäß § 72 ff. HO-Doppik¹. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Pflichtrücklagen (allgemeine Ausgleichsrücklage, Substanzerhaltungsrücklage und ggf. eine Bürgschaftssicherungs- und eine Tilgungsrücklage) vorrangig zu bedienen sind. Darüber hinaus führt der Kirchenkreis eine Betriebsmittelrücklage (§ 72 Absatz 3, Ziffer 1 HO-Doppik) für das ge-

¹ HO-Doppik – Haushaltsordnung Doppik

meinsame Kirchenkreisamt Burgdorfer Land der Kirchenkreise Burgdorf und Burgwedel-Langenhagen, an deren Bildung er sich in dem zwischen den Kirchenkreisen vereinbarten Verhältnis beteiligt.

(2) Die Allgemeine Ausgleichsrücklage dient dem Ausgleich von Schwankungen bei den Haushaltseinnahmen. Gemäß § 72 HO-Doppik soll ihr Mindestbestand ein Fünftel der allgemeinen Zuweisungen im Durchschnitt der abgelaufenen letzten drei Haushaltsjahre erreichen. Wird durch Inanspruchnahme der Rücklage der vorgeschriebene Mindestbestand unterschritten, ist die Finanzplanung darauffolgender Haushaltsjahre dahingehend anzupassen, dass eine Auffüllung der Rücklage auf den Mindestbestand erfolgen muss. Unter Berücksichtigung der allgemeinen Haushaltssituation können die entsprechenden Rücklagenzuführungen über mehrere Haushaltsjahre verteilt werden. Die Wiederauffüllung der Rücklage sollte jedoch spätestens bis zum Ende des auf die erstmalige Unterschreitung des Mindestbestandes folgenden Finanzplanungszeitraums abgeschlossen sein.

(3) Sofern zweckgebundene Mittel nicht zeitnah der vorgesehenen Verwendung zugeführt werden können, sind hieraus entsprechende Rücklagen bzw. Sonderposten zu bilden, die ausschließlich zur Erfüllung des vorgesehen Zweckes zu einem späteren Zeitpunkt herangezogen werden dürfen.

(4) Darüber hinaus bildet der Kirchenkreis aus zweckfreien Mitteln gesonderte Rücklagen, um zukünftig zu erwartende oder auch unvorhersehbare zusätzliche finanzielle Belastungen für bestimmte Arbeitsbereiche auffangen zu können. Hierzu zählen insbesondere die allgemeine Personalkostenrücklage und die allgemeine Rücklage für Bauergänzungszuweisungen.

Diese Art der Rücklagen unterliegt keiner rechtlichen Zweckbindung und dient allein finanzplanerischen Gesichtspunkten. Die darin enthaltenen Finanzmittel können auf Grundlage eines Beschlusses der Kirchenkreissynode oder des Kirchkreisvorstandes jederzeit auch anderen Zwecken zugeführt werden, wenn dies aus finanzplanerischen Gesichtspunkten erforderlich oder zweckdienlich erscheint. Ein Anspruch von Dritter Seite auf ausschließliche Verwendung dieser Mittel zu einem bestimmten Zweck besteht nicht, selbst wenn die Bezeichnung einer Rücklage eine solche Verwendung nahelegt.

Ansprüche aufgrund von Rechtsvorschriften, Verwaltungsakten oder sonstigen verbindlichen Zusagen bleiben unberührt.

Teil 2

Erträge im Kirchenkreis

Abschnitt 1:

Erträge der Kirchengemeinden

§ 3

Erträge der Dotation Pfarre

(1) Laufende Erträge der Kirchengemeinden aus dem Stellenaufkommen (Dotation Pfarre) sind nach Abzug der abzugsfähigen Aufwendungen an den Kirchenkreis abzuführen und von diesem für die Besoldung und Versorgung der Pfarrerrinnen und Pfarrer zu verwenden.

Näheres wird im Finanzausgleichsgesetz und in der Finanzausgleichsverordnung der Landeskirche geregelt.

(2) Abzugsfähige Aufwendungen vom Stellenaufkommen, die mehr als 3.000,00 € in einem Jahr betragen, darf eine Kirchengemeinde beim Stellenaufkommen nur nach Zustimmung durch den Kirchenkreisvorstand veranlassen. Liegt eine Zustimmung des Kirchenkreisvorstandes nicht vor, kann der Kirchenkreis verlangen, dass die Kirchengemeinde das Stellenaufkommen ohne den Aufwandsabzug an den Kirchenkreis abführt und die Aufwendungen aus eigenen Mitteln finanziert. Einmalige Beiträge nach dem Baugesetzbuch (BauGB) und einmalige Beiträge und Anschlusskosten nach landesrechtlichem Kommunalabgabenrecht (z.B. NKAG) sind für bebaubare, nicht für kirchliche Zwecke benötigte Grundstücke grundsätzlich befristet für die Dauer von fünf Jahren zu Zwecken der Zwischenfinanzierung abzugsfähig.

3) Der Kirchenkreisvorstand kann bestimmen, dass bei der Vergabe von Erbbaurechten und beim Abschluss von Verträgen über die Einräumung von Nutzungsrechten (z. B. Kiesabbau, Windkraftanlagen) mit einer Laufzeit von mindestens 20 Jahren die Erbbauzinsen sowie die Nutzungsentgelte für höchstens die ersten drei Jahre nicht angerechnet werden. Werden der Erbbauzins oder die Nutzungsentgelte nicht in gleichmäßigen Jahresraten vereinbart, so ist der je Jahr jeweils nicht anzurechnende

Betrag unter Berücksichtigung der Zahlungen für die gesamte Vertragsdauer anteilig zu berechnen. Veränderungen auf Grund vertraglich vereinbarter Wertsicherungsklauseln bleiben unberücksichtigt.

(4) Für Erträge aus der Veräußerung von Grundvermögen gelten abweichend die landeskirchlichen Bestimmungen.

§ 4

Erträge der Dotation Kirche / Küsterei

(1) Laufende Erträge aus Kapitalvermögen der Dotationen Kirche und Küsterei sind nach den folgenden Vorschriften auf die Grund- und Ergänzungszuweisungen anzurechnen. Von dem Jahresaufkommen der Erträge aus Kapitalvermögen werden 75 vom Hundert ermittelt. Der sich ergebende Betrag wird um 300 Euro vermindert. Der verbleibende Rest ist anzurechnen.

(2) Sonstige laufende Erträge aus Vermögen der Dotationen Kirche und Küsterei, das zur Erzielung von Erträgen bestimmt ist, sind mit 90 vom Hundert auf die Grund- und Ergänzungszuweisungen anzurechnen. Der Kirchenkreisvorstand kann bestimmen, dass bei der Vergabe von Erbbaurechten und beim Abschluss von Verträgen über die Einräumung von Nutzungsrechten (z. B. Kiesabbau, Windkraftanlagen) mit einer Laufzeit von mindestens 20 Jahren der Erbbauzins sowie die Nutzungsentgelte für höchstens die ersten drei Jahre nicht angerechnet werden. Werden der Erbbauzins oder die Nutzungsentgelte nicht in gleichmäßigen Jahresraten vereinbart, so ist der je Jahr jeweils nicht anzurechnende Betrag unter Berücksichtigung der Zahlungen für die gesamte Vertragsdauer anteilig zu berechnen. Veränderungen auf Grund vertraglich vereinbarter Wertsicherungsklauseln bleiben unberücksichtigt.

(3) Von der Anrechnung ausgenommen werden

- a) die Erträge aus Ablösungen von Lasten und aus Ablösungskapitalien sowie
- b) die Zinserträge aus Grundstücksverkaufserlösen in Fällen, in denen der Grundstücksverkaufserlös durch die Landeskirche freigegeben wird.

(4) Einmalige Erträge der kirchlichen Körperschaften aus Vermögen der Dotationen

Kirche und Küsterei, können ganz oder teilweise auf die Zuweisungen angerechnet werden; vor dieser Entscheidung ist der Kirchenvorstand anzuhören.

(5) Ergibt die Summe der nach den Absätzen 1 bis 4 anzurechnenden Beträge einen Betrag, der 100 Euro nicht übersteigt, kann auf eine Anrechnung verzichtet werden.

(6) Für Erträge aus der Veräußerung von Grundvermögen gelten abweichend die landeskirchlichen Bestimmungen.

§ 5

Sonstige Erträge aus den Kirchengemeinden

(1) Erträge der Kirchengemeinden, die aufgrund aktiven Handelns zur Eigenfinanzierung der Gemeinde erzielt werden, z.B. Vermietungen von Werbeflächen o.ä., Erträge aus Fotovoltaik- oder Solarenergieanlagen oder sonstige Erträge verbleiben der Kirchengemeinde.

Das gilt auch für Erträge aus Vermietungen von gemeindlichen Räumen und vor Ort erhobener Gebühren.

(2) Alle Einnahmen der Kirchengemeinden und die Erträge daraus, die der Kirchengemeinde aufgrund von freiwilligen Gaben, Spenden, Zustiftungen, Vermächtnissen und Erbschaften zufließen und nicht ausdrücklich der Dotation Pfarre oder Kirche/Küsterei gewidmet sind, verbleiben ohne Anrechnung auf Zuweisungsbeträge in den Kirchengemeinden.

Abschnitt 2:

Erträge des Kirchenkreises

§6

Finanzierung des Kirchenkreisamtes

(1) Der Kirchenkreis sorgt nach Maßgabe seines Konzepts für das Handlungsfeld Verwaltung im Kirchenkreis für die anteilige Finanzierung der Personal-, Bau- und Sachaufwendungen des gemeinsamen Kirchenkreisamtes Burgdorfer Land für die Kirchenkreise Burgdorf und Burgwedel-Langenhagen.

(2) Die Aufwendungen sind vorrangig aus der Erfüllung der Aufgaben des Kirchenkreisamtes heraus durch Verwaltungskostenumlagen (VKU) zu finanzieren. Vereinnahmte Verwaltungskostenumlagen werden zu diesem Zweck (ggf. nach Abzug zu entrichtender Steuern) in voller Höhe dem Haushalt des Kirchenkreisamtes zugeführt. Aufgaben, die nicht durch Verwaltungskostenumlagen finanziert werden können, sind mit Hilfe von Leistungen anderer Stellen und aus der Gesamtzweisung zu finanzieren.

(3) Die VKU sind für die folgenden Aufgabenbereiche (§ 11 FAVO) zu erheben:

1. Verwaltung von Kindertagesstätten (z.B. Kindertagesstätten, Kinderkrippen und Kinderspielkreise [die Umlageerhebung für Kinderspielkreise erfolgt nur dann, wenn hierfür öffentliche Zuschüsse gewährt werden]))
2. Verwaltung diakonischer Einrichtungen einschließlich der Ehe-, Lebens- und Erziehungsberatungsstellen, dem Ambulanten Hospizdienst, den Familienzentren in Trägerschaft des Kirchenkreises sowie der Fachstellen für Sucht und Suchtprävention,
3. Verwaltung von Friedhöfen,
4. Fundraising sowie Erhebung von Kirchgeld und Kirchenbeitrag, soweit vom Kirchenkreis *aktiv* begleitet,
5. Vermietungen,
6. Verwaltung von Liegenschaften, soweit sie nicht die Verwaltung von Grundstücken mit Kirchen- oder Kapellengebäuden, Glockentürmen, Pfarrhäusern oder Gemeindegäusern und die Verwaltung dieser Gebäude betrifft.

(Als Fundraising im Sinne dieser Vorschrift gelten alle Maßnahmen einer Kirchengemeinde bei der aktiv ein schriftlicher (z.B. Spendenbrief, Gemeindebrief) oder persönlicher (z.B. Veranstaltungen) Kontakt zu einem allgemeinen oder vordefinierten Personenkreis aufgenommen wird, mit dem Ziel Spenden zu erhalten. Nicht hierzu zählen gottesdienstliche Kollekten, Einzelspenden und sonstige Einzahlungen, denen kein Spendenaufruf voranging und Veranstaltungseinnahmen auf Spendenbasis, die lediglich zur Kostendeckung derselben Veranstaltung dienen. Eine aktive Begleitung des Kirchenkreises liegt vor, sobald diese über das reine Verbuchen der Einzahlungen hinausgeht. (z.B. Beratungen, Einrichtung oder Betreuung besonderer Spendenkonten, Ausstellung von Spenderlisten, Quittungen, Dankbriefen oder die Erledigung sonstigen Schriftverkehrs.) Die Ermittlung erfolgt unabhängig von der Beteiligung des hauptberuflichen Fundraisers des Kirchenkreises an einer Maßnahme.)

(4) Die VKU eines jeden Aufgabenbereichs, in dem umlagefähige Ausgaben anfallen (§ 11 FAVO), sind gesondert zu ermitteln und auszuweisen.

(5) Die VKU richten sich nach dem Umfang der Verwaltungsleistung. Sie sind so zu bemessen, dass sie die mit der Verwaltungsleistung verbundenen Kosten decken (§

18 Abs. 2 FAG). Bei der Bemessung sind die Kosten für die Arbeitsbereiche Personalwesen, Liegenschaftsverwaltung, Kasse/Buchhaltung und Haushaltswesen, soweit sie die in Absatz 3 genannten Aufgaben betreffen, zu berücksichtigen (§ 11 Abs. 2 Nr. 1 FAVO). Die Kosten für die Leitung und die zentralen Dienste der Verwaltungsstelle – soweit sie auf die in Absatz 3 genannten Aufgaben entfallen (§ 11 Abs. 2 Nr. 2 FAVO) – sind ebenfalls zu berücksichtigen.

(6) Bemessungsgrundlage für die VKU sind jeweils die auf volle 1.000 € aufgerundeten Erträge, die in der für die vergleichbare Aufgabe eingerichteten Kostenstelle im Vorvorjahr erzielt wurden. Diese Festsetzung wird für den jeweiligen Haushaltsplanungszeitraum festgeschrieben.

Dabei werden folgende Erträge unberücksichtigt gelassen:

1. Sonderzuweisungen nach § 2 Abs. 1 Nr. 3 FAG,
2. Kapitalerträge (innere und äußere Anleihen, zurück erhaltene Kapitalien, Ablösungen, Erlöse aus Veräußerungen von Grund- und Sachvermögen, Entnahmen aus Rücklagen),
3. außerordentliche Erträge
4. Beihilfen, Zuschüsse und Spenden, soweit sie nicht zur Deckung des laufenden Haushaltsbedarfs bestimmt waren, mit Ausnahme von Erträgen nach Abs. 3 Ziffer 4.
5. Überschüsse aus Vorjahren.

Stehen im Vorvorjahr keine oder nur zeitanteilige vergleichbare Ertragsergebnisse zur Verfügung, da die Aufgabe erst zu einem späteren Zeitpunkt begonnen oder aber zwischenzeitlich im Umfang wesentlich verändert wurde, sind ersatzweise die Ergebnisse des Vorjahres heranzuziehen, sowie nachrangig Hochrechnungen aufgrund von Jahresteilerggebnissen des Vorjahres und ggf. Vorvorjahres oder Ansätze der Haushaltsplanung für das laufende Haushaltsjahr. Existieren auch keine Haushaltsansätze sind die voraussichtlichen Erträge anderweitig in geeigneter Form hochzurechnen.

Festsetzungen auf der Basis von Hochrechnungen oder Planansätzen können auf Antrag der zur Umlage verpflichteten Gemeinde oder Einrichtung, sowie auf Veranlassung des Kirchenkreisvorstandes nachträglich neu festgesetzt werden, wenn das Ist-Ergebnis eines Haushaltsjahres um mehr als 20% von der zugrunde gelegten Hoch-

rechnung oder Planzahl abweicht. Die Bemessungsgrundlage für die Neufestsetzung wird in diesem Fall nach dem Ist-Ergebnis des abgeschlossenen Jahres ermittelt.

(7) Die VKU werden in den einzelnen Aufgabenbereichen nach Absatz 3 pauschal in Höhe eines Prozentsatzes der Bemessungsgrundlage nach Absatz 6 erhoben. Für die Aufgabenbereiche gelten folgende Prozentsätze:

1. je Kindertagesstätte 5,4 %,
2. je diakonischer Einrichtung, wie z.B. Ehe-, Lebens- und Erziehungsberatungsstelle, Ambulanter Hospizdienst, Familienzentren in Trägerschaft des Kirchenkreises oder Fachstelle für Sucht und Suchtprävention 5,4 %,
3. je Friedhof 6,5 %
4. je Jahresgesamtumsatz für Kirchgeld und Kirchenbeitrag 5,4%,
5. je Jahresgesamtmiete für alle Mietgebäude 5,4 %
6. je Jahresgesamterlös für alle Flächen 5,4 %

Eine Festsetzung oder Änderung der vorgenannten Prozentsätze erfolgt nur unter Beteiligung des Kirchenkreises Burgdorf über den gemeinsamen Kirchenkreisamtsausschuss.

(8) Die Umlagen nach Absatz 7 stellen die zur Kostendeckung gemäß Absatz 5 erforderlichen Nettoerträge dar. Sofern auf die Umlagen gem. Absatz 7 Umsatzsteuern zu entrichten sind, werden diese **zuzüglich** zum nach Abs. 7 ermittelten Betrag erhoben.

§ 7

Umlagen zum Diakoniefonds des Kirchenkreises

(1) Der Kirchenkreis Burgwedel-Langenhagen erhebt in Absprache mit den beteiligten Kirchengemeinden unter anderem Umlagen zur Finanzierung eines Diakoniefonds auf Kirchenkreisebene.

(2) Die Umlagen bemessen sich nach einem Betrag je Gemeindeglied der einzahlenden Kirchengemeinde und dürfen ausschließlich für die Zwecke des Diakoniefonds verwendet werden. Der Diakoniefonds des Kirchenkreises erfüllt diakonische Zwecke im Sinne des § 9 Abs. 2 Ziffer 2 der Kollektenordnung der Landeskirche. Zur Zahlung der Umlagen können daher Mittel aus Diakoniekollekten herangezogen werden.

(3) Nähere Regelungen trifft die Kirchenkreissynode in den ***Richtlinien für den Diakoniefonds des Kirchenkreises Burgwedel-Langenhagen.***

Abschnitt 3:

Sonstige Erträge

§ 8

Erträge aus dem Rücklagen- und Darlehensfonds

(1) Der Kirchenkreis Burgwedel-Langenhagen richtet zur Optimierung der Zinseinnahmen aus dem Rücklagevermögen sowie zur Gewährung von zinsgünstigen kirchenkreisinternen Darlehen einen Rücklagen- und Darlehensfonds (RDF) ein.

(2) Der Fonds dient der gemeinsamen Anlage von Kapitalien und Rücklagen des Kirchenkreises und der Kirchengemeinden des Kirchenkreises (Einleger). Aus dem Fonds können Darlehen an die Einleger vergeben werden. Näheres wird durch die Rechtsverordnung über Rücklagen und Darlehensfonds der Kirchenkreise und Kirchenkreisverbände (RDF-VO) geregelt.

(2) Ertragsüberschüsse aus dem RDF nach Verzinsung der Einlagen und Begleichung sonstiger Kosten der Fondsverwaltung (Zinsabschöpfungsbetrag) stehen dem Kirchenkreis zur Finanzierung allgemeiner und besonderer Aufgaben zur Verfügung, die nicht dem unabweisbaren Mindestbedarf zuzuordnen sind.

Dem gleichgestellt ist die Verwendung zur Abwendung oder Reduzierung eines allgemeinen Haushaltsdefizits, wenn solche Aufgaben in entsprechendem Umfang zuvor aus dem Haushalt finanziert wurden. Die Mittelverwendung sollte in angemessenem Umfang auch den als Einlegern beteiligten Kirchengemeinden in direkter (z.B. Zuschussprogramme, Einzelzuweisungen und Förderetats) oder indirekter Form (z.B. zentrale Dienste und Einrichtungen) zugutekommen. Dies geschieht insbesondere in Form einer zweckfreien Sonderzuweisung je einlegender Kirchengemeinde in prozentualer Abhängigkeit vom angelegten Vermögen.

§ 9

Einnahmen von den Inhabern/-innen von kirchlichen Dienstwohnungen zur Durchführung von Schönheitsreparaturen

Der Kirchenkreis unterhält einen Fonds zur Durchführung von Schönheitsreparaturen in kirchlichen Dienstwohnungen (ohne Amtszimmer), der durch landeskirchlich festgelegte Sätze von den Inhaber*innen der Dienstwohnungen gespeist wird. Diese Mittel stehen zweckbestimmt ausschließlich für notwendige und nach Fristenplan durchzuführende Schönheitsreparaturen kirchlicher Dienstwohnungen zur Verfügung. Der Antrag des Kirchenvorstandes ist möglichst mit mindestens einem Kostenvoranschlag beim Kirchenkreisvorstand einzureichen.

Teil 3

Aufwendungen im Kirchenkreis

Abschnitt 1

Personalaufwand

§ 10

Stellenplanung für die allgemeine kirchliche Arbeit

Die Kirchenkreissynode legt zu Beginn des Planungsprozesses für den kommenden Planungszeitraum die Höhe des Personalausgabevolumens fest. Dabei ist zu gewährleisten, dass genügend Mittel zur Finanzierung auch des Sach- und Bauaufwandes bei der Wahrnehmung der Aufgaben des Kirchenkreises und der Kirchengemeinden sowie für die per Satzung des Diakonieverbandes Hannover Land festgeschriebene prozentuale Zuweisung an den Diakonieverband und das gemeinsame Kirchenkreisamt zur Verfügung stehen.

§ 11

Grundsätze für die Umsetzung der Stellenplanung

(1) Die Kirchenkreissynode stellt für jeden Planungszeitraum einen Stellenrahmenplan gemäß § 22 des Finanzausgleichsgesetzes auf. Dieser berücksichtigt die landeskirchlichen Planungsvorgaben und die Interessen der Kirchengemeinden, des Kirchenkreises und dessen Einrichtungen, sowie der unterschiedlichen beruflichen Gruppierungen in geeigneter Form. Eine Abwägung gegenläufiger Interessen findet dabei nach

pflichtgemäßem Ermessen statt. Die Kirchengemeinden, bzw. Regionen oder ggf. die Nachbarschaften des Kirchenkreises sind in angemessener Weise am Planungsprozess zu beteiligen.

(2) Näheres wird durch die Kirchenkreissynode in den ***Grundsätzen der Stellenrahmenplanung für den Ev.-Luth. Kirchenkreis Burgwedel-Langenhagen*** geregelt.

(3) Der Stellenrahmenplan ist die verbindliche Grundlage der Umsetzung der Stellenplanung und der sich daraus ergebenden Stellenbesetzung im Kirchenkreis. Abweichungen, die zusätzlich finanzielle Mittel erforderlich machen, dürfen nicht zu personellen oder finanziellen Einschränkungen auf Seiten der Kirchengemeinden des Kirchenkreises führen. Soweit erforderlich, macht der Kirchenkreisvorstand von den Maßnahmen zur Umsetzung der Finanzplanung gemäß § 24 FAG Gebrauch. Der Kirchenkreisvorstand kann die Besetzung von Stellen von Nebenbedingungen (Bedingung, Befristung, Widerrufsvorbehalt, Auflage) abhängig machen.

(4) Zur Absicherung der Finanzierung bei Stellen, die aus Eigenmitteln der Kirchengemeinden finanziert werden, für die jedoch der Kirchenkreis die unmittelbare Finanzverantwortung trägt, wird zwischen der Kirchengemeinde und dem Kirchenkreis eine Finanzierungsvereinbarung abgeschlossen. Dabei ist zu berücksichtigen, ob zusätzlich zu den anfallenden Bruttopersonalkosten durch die Erstattungszahlung eine Umsatzsteuerlast beim Kirchenkreis entsteht. Ist dies der Fall, so ist auch diese durch die Kirchengemeinde auszugleichen. Die Finanzierungsvereinbarung sieht eine Kündigungsfrist von 12 Monaten und zu Beginn eines jeden Kalenderjahres den Nachweis der notwendigen Eigenmittel gegenüber dem Kirchenkreisamt für den Zeitraum der Kündigungsfrist vor. Der Kirchenkreisvorstand wird ermächtigt, im Einzelfall eine kürzere Kündigungsfrist festzulegen, wenn dies bei der konkreten Stelle sachgerecht ist.

Abschnitt 2 **Zuweisungen**

§ 12

Grundsätze für die Gewährung von Grundzuweisungen

(1) Gemäß § 13 des Finanzausgleichsgesetzes gewährt der Kirchenkreis Burgwedel- Langenhagen den ihm angehörenden Kirchengemeinden Grundzuweisungen aus den Mitteln der ihm zufließenden Gesamtzuweisung. Die Summe aller Grundzuweisungen einer Kirchengemeinde darf nicht unter dem Betrag liegen, der zur Deckung des un-

abweisbaren Mindestbedarfs dieser Kirchengemeinde erforderlich ist, soweit dies aus der Gesamtzuweisung möglich ist.

(2) Näheres regelt die Kirchenkreissynode in den ***Grundsätzen für die Verteilung der Zuweisungsmittel im Kirchenkreis Burgwedel-Langenhagen.***

§ 13

Grundsätze für die Gewährung von Ergänzungszuweisungen

(1) Gemäß § 14 des Finanzausgleichsgesetzes gewährt der Kirchenkreis Burgwedel-Langenhagen den ihm angehörenden Kirchengemeinden Ergänzungszuweisungen aus den Mitteln der ihm zufließenden Gesamtzuweisung sowie aus weiteren Mitteln des Kirchenkreises.

(2) Näheres regelt die Kirchenkreissynode in den ***Grundsätzen für die Verteilung der Zuweisungsmittel im Kirchenkreis Burgwedel-Langenhagen.***

(3) Neben den in den Grundsätzen für die Verteilung der Zuweisungsmittel im Kirchenkreis Burgwedel-Langenhagen getroffenen Regelungen über allgemeine Ergänzungszuweisungen kann die Kirchenkreissynode weitere Regelungen schaffen, um zeitlich oder inhaltlich begrenzte Förderprogramme (z.B. Fundraisingförderung, Diakoniefonds, Bonifizierungsprogramme u.ä.) einzurichten.

§ 14

Grundsätze für die Gewährung von Zuschüssen zu Kinder- und Jugendfreizeiten

(1) Der Kirchenkreis Burgwedel-Langenhagen gewährt im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel Zuschüsse zu Kinder- und Jugendfreizeiten der Kirchengemeinden und des Ev. Kreisjugenddienstes.

(2) Näheres regelt die Kirchenkreissynode in den ***Richtlinien über die Förderung und finanzielle Abwicklung von Fahrten und Freizeiten mit Kindern, Jugendlichen und Konfirmanden im Kirchenkreis Burgwedel-Langenhagen.*** Bei Aufstellung und Änderung der Richtlinien wird der Ev. Kreisjugenddienst und der Kirchenkreisjugendkonvent in geeigneter Weise beteiligt.

§ 15

Nutzung von Kommunikationsgeräten

(1) Beruflich und ehrenamtlich Mitarbeitende können mit dienstlichen Kommunikationsgeräten ausgestattet werden oder eine Kostenerstattung für die dienstliche Nutzung privater Kommunikationsgeräte erhalten. Die Entscheidung trifft die nach § 3 Abs. 2 der IuK Richtlinie zuständige Stelle.

(2) Unter Berücksichtigung der Bestimmungen der IuK Richtlinie kann auf Antrag für die beruflich und ehrenamtlich Mitarbeitenden, für die der Kirchenkreis im Sinne des § 3 Abs. 2 der IuK Richtlinie zuständig ist, eine Aufwandsentschädigung von bis zu 25,- Euro für die dienstliche Nutzung privater Kommunikationsgeräte gewährt werden.

(3) Zu den Kommunikationsgeräten zählen: Telefon- und Internetanschluss, Telefon, Personal Computer, Drucker, Scanner, Telefaxgerät, Smartphone, Laptop und Tablet.

(4) Der Kirchenkreisvorstand legt für den Kirchenkreis die Höhe der pauschalen Aufwandsentschädigung für die jeweiligen Kommunikationsgeräte fest und passt diese bei Bedarf und im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel jährlich an.

Abschnitt 3

Gebäudemanagement

§ 16

Grundsätze des Gebäudemanagements im Kirchenkreis

(1) Der Kirchenkreis stellt Grundsätze für ein gemeinsames Gebäudemanagement des Kirchenkreises, seiner Einrichtungen und der Kirchengemeinden auf. Ziele der Grundsätze sind die optimale Auslastung der vorhandenen Gebäude und die Sicherstellung einer dauerhaften Finanzierbarkeit von Baulast und Bewirtschaftungskosten der notwendigen Gebäude.

(2) Näheres regelt die Kirchenkreissynode in den ***Grundsätzen des Gebäude- und Energiemanagements im Kirchenkreis Burgwedel-Langenhagen.***

(3) Die bestehenden gesetzlichen Verpflichtungen des Kirchenkreises und der Gemeinden als Eigentümer der jeweiligen Gebäude bleiben hiervon unberührt.

Teil 4

Übergreifende Verfahrensregelungen

§ 17

Rückforderungen und Nachforderungen

(1) Die Bewilligung von Zuschüssen, Zuweisungen und sonstigen Fördermitteln nach dieser Finanzsatzung oder einer anderen Vorschrift auf Grundlage dieser Finanzsatzung kann ganz oder teilweise auch mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen oder widerrufen werden, wenn

1. mit der Bewilligung verbundene Befristungen wirksam geworden oder Bedingungen eingetreten sind oder
2. sie durch Angaben erwirkt worden ist, die in wesentlicher Beziehung unrichtig oder unvollständig war oder
3. die bewilligten Mittel nicht oder nicht mehr ihrem Zweck entsprechend verwendet werden oder
4. mit den bewilligten Mitteln beschaffte oder hergestellte Gegenstände entgeltlich oder unentgeltlich veräußert werden, ohne dass dies dem Verwendungszweck entspricht oder
5. mit ihnen einmalige öffentliche Beiträge, Abgaben und Anschlusskosten für Grundstücke finanziert worden sind, die entgeltlich oder unentgeltlich veräußert werden.

(2) Soweit die Bewilligung von Leistungen mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen oder widerrufen wurde, sind bereits erbrachte Leistungen zu erstatten. Die zu erstattende Leistung ist durch Verwaltungsakt festzusetzen. Festsetzungen können für mehrere Bewilligungen oder mehrere Haushaltsjahre in einem Verwaltungsakt zusammengefasst werden, wenn sie aufgrund der gleichen Sachlage vorgenommen werden. Der Anspruch auf Erstattung besteht grundsätzlich in Höhe des Zuweisungsbetrages. Wertveränderungen und Abschreibungen sind zu berücksichtigen.

(3) In besonderen Fällen kann von einer Rücknahme oder einem Widerruf nach Absatz 1 abgesehen werden.

(5) Eine Rücknahme oder ein Widerruf nach Absatz 1 ist ausgeschlossen, wenn die bewilligten Mittel überwiegend zweckentsprechend verwendet wurden und

1. seit der Bewilligung einer Zuweisung für die Anschaffung und Herrichtung von Grundstücken oder Gebäuden 40 Jahre oder
2. seit der Bewilligung für die Finanzierung einmaliger öffentlicher Beiträge, Abgaben und Anschlusskosten 25 Jahre oder
3. in allen anderen Fällen 10 Jahre vergangen sind.

Erfolgt seitens der Landeskirche eine Rücknahme oder ein Widerruf gegenüber dem Kirchenkreis gem. § 27 des Finanzausgleichsgesetzes (FAG), so gelten für Rücknahmen oder Widerrufe, die im gleichen Zusammenhang gegenüber den Kirchengemeinden des Kirchenkreises vorgenommen werden, abweichend die Fristen nach § 27 FAG.

(5) Der Rückforderung bewilligter Mittel im Sinne dieser Vorschriften ist gleichgestellt die Nachforderung von Umlagen, Anrechnungsbeträgen und anderen zu erbringenden Leistungen nach dieser Finanzsatzung oder einer anderen Vorschrift auf Grundlage dieser Finanzsatzung. Absätze 1 bis 4 finden analoge Anwendung.

(6) Soweit die Absätze 1 bis 5 keine abweichende Regelung enthält, gelten für Rückforderungen und Nachforderungen die allgemeinen Bestimmungen des kirchlichen Verwaltungsrechts über die Rücknahme und den Widerruf begünstigender Verwaltungsakte sowie über die Erstattung erbrachter Leistungen.

§ 18

Gesamtkirchengemeinde

(1) Die in dieser Finanzsatzung und in der Anlage zur Finanzsatzung für Kirchengemeinden festgelegten Bestimmungen gelten für Gesamtkirchengemeinden entsprechend.

(2) Für Ortskirchengemeinden gelten die in dieser Finanzsatzung und in der Anlage zur Finanzsatzung festgelegten Bestimmungen nur dann, wenn die Gesamtkirchengemeinden nicht in die entsprechenden Rechte und Pflichten der Ortskirchengemeinden eingetreten sind

§ 19

Erteilung haushalts- und finanzrechtlicher Bevollmächtigungen

(1) Der Kirchenkreisvorstand wird gemäß (~~§ 39 Abs. 3 Satz 3 KKO~~)* § 27 Abs. 3 FAG ermächtigt, den Haushaltsplan in dringenden und unabweisbaren Fällen zu ändern. Die Ermächtigung umfasst

- die uneingeschränkte Änderung der Haushaltsansätze, einschließlich außerplanmäßiger Aufwendungen, innerhalb eines Handlungsfeldes, soweit nicht zusätzliche Mittel des Kirchenkreises in den Haushaltsplan eingestellt werden müssen (Deckung durch Einsparungen / Ansatzkürzung / freiwilliger Verzicht an anderer Stelle des Handlungsfeldes, Verwendung von Drittmitteln, Spenden);
- die Änderung der Haushaltsansätze, einschließlich außerplanmäßiger Aufwendungen, für die zusätzliche Mittel des Kirchenkreises in den Haushaltsplan eingestellt werden müssen, bis zur Höhe der vorhandenen Rücklagen, maximal jedoch insgesamt 250.000 € (Deckung durch Entnahmen aus den entsprechenden Rücklagen des Kirchenkreises, sofern finanzgedeckt).

Der Kirchenkreisvorstand wird verpflichtet, der Kirchenkreissynode auf seiner jeweils nächsten Sitzung entsprechend zu berichten.

(2) Zur Realisierung nicht aufschiebbarer Maßnahmen kann es erforderlich sein, Mittel des Folgejahres verbindlich einzuplanen. Insbesondere dann, wenn die Mittel des laufenden Haushaltsjahres erschöpft sind und die neue Haushaltsplanung nicht abgewartet werden kann (Vorgriff). Ein Vorgriff auf Mittel des Folgejahres kann darüber hinaus auch dann erforderlich sein, wenn ein umfangreicher Finanzierungsplan aufzustellen ist, der sich über mehrere Jahre erstreckt und/oder Mittel von Dritten gebunden werden können. Auf diesem Hintergrund ermächtigt die

Kirchenkreissynode den Kirchenkreisvorstand (unter Beteiligung des Bau- und Umweltausschusses, bzw. des Finanzausschusses)

a) bis zu 20 % der dem Kirchenkreis jährlich zufließenden Baumittel

b) bis zu 20 % der verfügbaren Zinserträge (nach Abzug bereits eingegangener Verpflichtungen)

eines Folgejahres im Vorgriff zu verplanen.

§ 20

Eilentscheidungen

(1) Abweichend von den sonstigen Regelungen dieser Satzung und der Vorschriften auf Grundlage dieser Satzung kann die / der Vorsitzende des Kirchenkreisvorstandes in dringenden Notfällen Eilentscheidungen treffen. Diese können in Absprache mit der / dem Vorsitzenden des zuständigen Fachausschusses des Kirchenkreises erfolgen. Der Kirchenkreisvorstand ist von der Eilentscheidung unverzüglich zu unterrichten. Alle anderen Gremien des Kirchenkreises, die beim normalen Verfahrensablauf zu beteiligen gewesen wären, sind spätestens im Rahmen ihrer nächsten Sitzung zu unterrichten.

(2) Eilentscheidungen dürfen nur getroffen werden

1. zur Abwehr von Gefahren für Leib und Leben,
2. zur Abwehr unverhältnismäßiger finanzieller Nachteile, die bei Einhaltung des vorgesehenen Entscheidungsweges entstünden (Verfristungen, Preiserhöhungen, Mehrkosten etc.)
3. zur Aufrechterhaltung der Arbeits- und Betriebsfähigkeit einzelner Einrichtungen und Dienststätten,
4. für sofortige Hilfeleistungen in sozialen und diakonischen Notfällen (Einzelpersonen, Einrichtungen oder Gemeinden) von geringfügigem Umfang, für die entsprechende Haushaltsmittel oder Rücklagen verfügbar sind.

(3) Ein dringender Notfall im Sinne dieser Vorschrift liegt nur vor, wenn der reguläre Verfahrensweg nicht eingehalten werden kann, da

1. eine ordentliche Sitzung des entscheidungsbefugten Gremiums nicht rechtzeitig stattfindet und

2. die Einberufung einer außerordentlichen Sitzung zeitlich oder aus anderen Gründen nicht möglich oder unverhältnismäßig ist.

(4) Sofern gesetzliche Regelungen die kirchenaufsichtliche Genehmigung einer Entscheidung vorschreiben, ist diese unverzüglich nachzuholen.

Eilentscheidungen unterliegen uneingeschränkt den Vorschriften des kirchlichen und des allgemeinen Verwaltungsverfahrensrechts, insbesondere zu Nichtigkeit, Rücknahme und Widerruf von Verwaltungsakten, denen auch die reguläre Entscheidung unterlegen wäre.

Teil 5

Schlussbestimmungen

§ 21

Bekanntmachung

Die Finanzsatzung wird den Mitgliedern der Kirchenkreissynode nach Beschlussfassung schriftlich vorgelegt, sowie vom Tage der Versendung an im Kirchenkreisamt Burgdorfer Land zur Einsichtnahme ausgelegt. Änderungen werden in gleicher Weise bekannt gemacht.

Zusätzlich wird die Finanzsatzung digital auf der Homepage des Kirchenkreisamtes Burgdorfer Land zur Einsichtnahme zur Verfügung gestellt.

§ 22

Inkrafttreten

Die Finanzsatzung tritt mit Wirkung zum 01.01.2023 in Kraft.

*redaktionell geändert aufgrund der Mail vom LKA (Frau Jung) vom 23.08.2023 Tk